

Reform der Wahl zum Deutschen Bundestag: Freie Listenwahl und Deckelung der Zahl der Direktmandate

Direktmandat

Die Wahlkreise bleiben unverändert erhalten. Der Wähler hat sowohl eine Erststimme für einen Direktkandidaten als auch drei Zweitstimmen für die Listenwahl.

Erststimme: Sie haben 1 Stimme für die Wahl eines/einer Wahlkreisabgeordneten

Wahlvorschlag Nr. 1 CDU	Wahlvorschlag Nr. 2 AfD	Wahlvorschlag Nr. 3 SPD	Wahlvorschlag Nr. 4 GRÜNE	Wahlvorschlag Nr. 5 FDP	Wahlvorschlag Nr. 6 LINKE
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Huber Franz Jurist Bremen	Dr. Wunderlich Claus Zahnarzt Bremen	Zotz Gertrud Altenpflegerin Bremen	Mönch Sabine Lehrerin Bremen	Zindl Leo Architekt Bremen	Mayer-Lange Dorothea Kunsthistorikerin Bremen

In jedem der bisherigen Wahlkreise (298) kandidiert pro Partei ein Kandidat, den man mit der Erststimme wählen kann. Wer in dem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält, ist qualifizierter Kandidat. Falls die qualifizierten Direktkandidaten einer Partei in einem Bundesland durch die Erststimmen in den jeweiligen Wahlkreisen mehr Mandate erringen würden, als ihnen nach dem Zweitstimmenanteil der jeweiligen Partei zustehen (bisherige Überhangmandate), wird eine Rangfolge der Direktkandidaten einer Partei nach ihrem prozentualen Stimmenergebnis (gerechnet bis zur dritten Stelle nach dem Komma) aufgestellt. Danach werden den qualifizierten Direktkandidaten Mandate bis zur Erreichung der Sitzzahl zugeteilt, welche der betreffenden Partei nach dem Zweitstimmenergebnis zusteht. Die Mandatzuteilung erfolgt in der Reihenfolge der absteigenden prozentualen Stimmenergebnisse, beginnend mit dem höchsten prozentualen Stimmenergebnis.

Im Falle, dass für das letzte zuteilungsfähige Direktmandat mehr als ein Bewerber mit dem gleichen prozentualen Stimmenergebnis (gerechnet bis zur dritten Stelle nach dem Komma) vorhanden ist, kommt keiner von ihnen zum Zuge. Vielmehr wird dieses Mandat über die Landesliste besetzt.

Beim nachträglichen Wegfall eines Mandatsträgers erfolgt dessen Ersetzung durch Nachrücken des nächstfolgenden Listenkandidaten, es sei denn, dass qualifizierte Direktkandidaten des gleichen Wahlvorschlags nicht zum Zuge gekommen waren.

Listenmandat in offener Listenwahl

Pro Bundesland stellen die Parteien eine Liste auf, deren Kandidaten mit einer Zweitstimme wählbar sind.

Zweitstimme: Sie haben 3 Stimmen für die Wahl der Listenkandidaten

<input type="radio"/> Wahlvorschlag Nr. 1 - CDU	<input type="radio"/> Wahlvorschlag Nr. 2 - AfD	<input type="radio"/> Wahlvorschlag Nr. 3 - SPD	<input type="radio"/> Wahlvorschlag Nr. 4 - GRÜNE	<input type="radio"/> Wahlvorschlag Nr. 5 - FDP	<input type="radio"/> Wahlvorschlag Nr. 6 - LINKE
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die Reihung der Bewerber obliegt den Parteien. Allerdings sollte zur Stärkung des personalen Elements dem Wähler eine gewisse Einflussmöglichkeit auf das Ergebnis der Reihung gegeben werden. Diese wird dadurch hergestellt, dass jedem Wähler drei Landeslisten-Stimmen zustehen, die er an einzelne Bewerber gezielt vergeben kann.

Jeder Kandidat auf der Landesliste kann nur je eine Stimme erhalten; Kumulieren, Panaschieren und Streichen von Kandidaten findet nicht statt. Die Reihung der Bewerber, die für ein Mandat zum Zuge kommen, findet nach der Zahl der direkt erhaltenen Stimmen in absteigender Reihenfolge statt, im übrigen nach dem Rang auf der Landesliste.

Der Wähler kann seine Zweitstimme auch der Landesliste als Ganzes geben, indem er den Kreis neben dem Parteinamen am Kopf des Stimmzettels ankreuzt.

Die Zweitstimme bestimmt die Sitzverteilung

Zur Ermittlung der Zahl der Sitze werden alle Zweitstimmen zusammengezählt. Je Wähler wird eine Zweitstimme gewertet. Die Anzahl der Sitze je Bundesland wird anhand des Anteils der deutschen Bevölkerung des Bundeslands an der deutschen Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik ermittelt. Insgesamt sind 598 Sitze auf die Bundesländer zu verteilen. Das Verhältnis aller für eine Partei abgegebenen Zweitstimmen ergibt die Sitzzahl der Partei im Bundestag und die Anzahl der Sitze einer Partei in dem jeweiligen Bundesland.

Option für eine Verkleinerung des Bundestages:

Die Zahl der Listenplätze wird nicht mit dem Faktor 1,0 aus den Wahlkreisen errechnet (was 598 Sitzen ergibt – 299 Direktmandate und 299 Listenplätze), sondern nur noch mit dem Multiplikator 0,5, was zu der Zahl von 450 Sitzen (299 mögliche Direktmandate + 151 Listenplätze [siehe Tabelle 1 im Anhang]) im Bundestag führt. Dies bedeutet, dass z.B. bei 20 Wahlkreisen dieses Bundesland insgesamt 30 Plätze im Bundestag bekommt. Die errungenen Sitze werden je Bundesland zunächst mit den Wahlkreisgewinnern besetzt, danach kommen die Listenkandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Eckpunkte des Reformvorschlags

1. Perfekte Erreichung des Reformziels die Regelgröße des Bundestags einzuhalten.
2. Es sind keine Überhang- und Ausgleichsmandate mehr möglich bzw. nötig, da nur so viele Direktmandate einer Partei auf Landesebene zugesprochen werden, wie es dem Stimmanteil der Partei in dem Bundesland entspricht.
3. Die 5%-Hürde bleibt bestehen.
4. Das Verfahren zur Sitzermittlung soll Hare-Niemayer sein.
5. Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Wahlkreise ist, wie bisher auch, wünschenswert und geboten, um die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis möglichst gleich zu halten. Dies ist zur Wahrung der Chancengleichheit erforderlich.
6. Mehr Mitbestimmung für den Wähler: Zwar stellen die Parteien weiterhin Listen auf, jedoch ist der Wähler mit seiner Zweitstimme nicht an die Reihung gebunden, sondern kann auf diese direkt Einfluss nehmen. Dies bedeutet mehr Demokratie und eine Verringerung disziplinierender Einflussnahme der Parteien auf ihre Abgeordneten.

Anhang

Tabelle 1

Bundesland	Wahlkreisnummern	Anzahl	Listenmandate*
Schleswig-Holstein	1 bis 11	11	6
Mecklenburg-Vorpommern	12 bis 17	6	3
Hamburg	18 bis 23	6	3
Niedersachsen	24 bis 53	30	15
Bremen	54 und 55	2	1
Brandenburg	56 bis 65	10	5
Sachsen-Anhalt	66 bis 74	9	5
Berlin	75 bis 86	12	6
Nordrhein-Westfalen	87 bis 150	64	32
Sachsen	151 bis 166	16	8
Hessen	167 bis 188	22	11
Thüringen	189 bis 196	8	4
Rheinland-Pfalz	197 bis 211	15	8
Bayern	212 bis 257	46	23
Baden-Württemberg	258 bis 295	38	19
Saarland	296 bis 299	4	2
Summe		299	151

* Anzahl der Listenmandate bei einem Multiplikator von 0,5 und dem Aufrunden von halben Zahlen.